

1. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- 1.1 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf der Waren durch die RAICO Bautechnik GmbH (nachfolgend RAICO genannt) vom Verkäufer. Sofern in den folgenden Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts.
- 1.2 Alle sonstigen und/oder abweichenden Vertrags- oder Lieferbedingungen des Verkäufers sind ausdrücklich ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil des Liefervertrags, es sei denn, die Parteien haben dies schriftlich vereinbart.
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Verkäufers gelten auch dann nicht, wenn RAICO in Kenntnis dieser Bedingungen die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos angenommen hat.

2. Bestellungen

- 2.1 Die Angebote des Verkäufers entsprechen in Wortlaut und Spezifikation genau den Anfragen von RAICO. Im Falle von Abweichungen ist ein ausdrücklicher schriftlicher Hinweis an RAICO erforderlich. Die in Anfragen angegebenen Mengen stellen lediglich unverbindliche Orientierungswerte dar, z. B. für Preisberechnungen, und begründen keinerlei Verpflichtung für RAICO, diese Mengen zu bestellen. Die Erstellung der Angebote durch den Verkäufer erfolgt kostenlos.
- 2.2 RAICO gibt beim Verkäufer schriftlich eine Bestellung über die Waren auf. Jede durch den Verkäufer angenommene Bestellung bildet einen gesonderten Liefervertrag. Im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs zwischen einem Liefervertrag und diesen Einkaufsbedingungen geht der Liefervertrag diesen Einkaufsbedingungen vor.
- 2.3 Der Verkäufer gibt innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Bestellung eine schriftliche Annahmeerklärung ab. Unabhängig davon stellt jede Handlung, die zur Erfüllung einer Bestellung durch den Verkäufer vorgenommen wird, die Annahme dieser Bestellung dar.
- 2.4 Unterlässt der Verkäufer die Übersendung der schriftlichen Annahmeerklärung in der in 2.3 genannten Frist, so hat RAICO das Recht, aber nicht die Pflicht, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen RAICO erwachsen.
- 2.5 Der Verkäufer ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RAICO, Änderungen in Bezug auf die Waren vorzunehmen (insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel). Der Verkäufer ist verpflichtet, RAICO Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf veränderte gesetzliche oder sonst zwingende Vorschriften oder aus sonstigen Gründen für notwendig oder zweckmäßig hält.

3. Lieferzeiten und Lieferverzug

- 3.1 Liefertermine und -mengen bestimmen sich nach den Vereinbarungen in der Bestellung. Der Verkäufer erkennt an, dass Liefertermine und -mengen von wesentlicher Bedeutung für die Vertragserfüllung sind und RAICO deshalb eine Warenlieferung ganz oder teilweise zurückweisen und/oder an den Verkäufer auf dessen Kosten zurücksenden kann, wenn die Lieferung vor oder nach dem Liefertermin oder in größerer Menge erfolgt als in der Bestellung angegeben.
- 3.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Waren RAICO vertragsgemäß zugehen. Der Verkäufer hat RAICO unverzüglich über alle Ereignisse zu unterrichten, die zu einer Lieferverzögerung oder zu einer Nichteinhaltung der Mengenangaben aus der Bestellung führen oder führen können. Der Verkäufer hat RAICO außerdem schriftlich über die von ihm zur Minimierung der Auswirkungen dieser Ereignisse ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu unterrichten.
- 3.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen RAICO die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist sie berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 3.4 Beim Schadensersatzverlangen kann der Verkäufer nachweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Für seine rechtzeitige Selbstbelieferung haftet der Verkäufer. Auf das Ausbleiben notwendiger, von RAICO zu liefernden Unterlagen, kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Die Annahme der verspäteten Lieferung durch RAICO enthält keinen Verzicht auf ihre etwaigen Schadensersatzansprüche.

- 3.5 Unverschuldete Verzögerung befreit die Parteien für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten. Als unverschuldet gilt jede Art von Verzögerung, die nicht von der säumigen Partei zu vertreten ist und die auf höhere Gewalt, Handlungen von Staatsfeinden, staatliche Beschränkungen, Verbote, Enteignungen oder Kontingentierungen durch staatliche Stellen, Embargos, Feuer, Überschwemmungen, Tsunamis, Taifune, Orkane, Erdbeben, Epidemien, ungewöhnlich heftige Unwetter, Verzögerungen durch ähnliche natürliche oder von staatlichen Stellen verursachte Umstände sowie auf Streiks oder arbeitsrechtliche Streitigkeiten (hervorgerufen oder unter Beteiligung von Arbeitnehmern oder Lieferanten der säumigen Partei) oder auf jeden sonstigen Umstand, der jenseits der zumutbaren Einflussmöglichkeit (einschließlich präventivem Risikomanagement) der betreffenden Partei liegt, zurückzuführen sind. Darüber hinaus ist RAICO berechtigt, die Waren für die Dauer der unverschuldeten Verzögerung aus anderen Quellen zu beziehen und die in der Bestellung angegebenen Liefermengen ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer zu reduzieren.
- 3.6 Für den Fall, dass der Verkäufer einen Umstand erkennt, der zu einer unverschuldeten Verzögerung gemäß Punkt 3.5 führt oder mit der Zeit hierzu führen könnte, hat er RAICO von diesem Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen und sich nach besten Kräften um Abhilfemaßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen einer unverschuldeten Verzögerung zu bemühen. Außerdem hat der Verkäufer auf Anfrage von RAICO jederzeit alle Informationen über Umstände zu liefern, die zu einer möglichen Verzögerung führen könnten, sowie diesbezügliche Absicherungs- und Notfallpläne. Der Verkäufer hat RAICO unverzüglich und umfassend über aktuelle oder potentielle Arbeitskämpfe zu unterrichten, welche die rechtzeitige Lieferung verzögern oder verzögern könnten.
- 3.7 Die Waren dürfen nur jeweils von Montag bis Donnerstag von 6:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr angeliefert werden. Etwaige Lieferungen außerhalb der oben genannten Anlieferzeiten bedürfen der schriftlichen Genehmigung von RAICO. Die Lieferungen müssen spätestens an dem der Lieferung vorangehenden Arbeitstag schriftlich bei RAICO angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt durch eine E-Mail mit dem deutlichen Vermerk „Lieferavis“. Die E-Mail ist an Lager@raico.de zu richten. Sie soll Angaben zu der Anlieferzeit sowie der Anzahl und der Größe der Packstücke enthalten. Führt die Nichtbeachtung dieser Regelung zu Schäden, so haftet hierfür allein der Verkäufer. In diesem Fall geht auch das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung, in der Zeit bis zum Beginn der nächsten Anlieferperiode, allein zu Lasten des Verkäufers.
- 3.8 Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes von RAICO ist den Anweisungen ihres Fachpersonals zu folgen. Das Betreten oder Befahren ist rechtzeitig anzumelden; die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Sollten sich nicht zum Personal von RAICO gehörende Personen (z. B. LKW-Fahrer) im Lager bzw. Entladebereich befinden, haben diese eine Warnweste zu tragen.

4. Verpackung, Fracht, Transport

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen des Verkäufers frei Haus. Die jeweiligen Preise beinhalten alle Nebenkosten, insbesondere die Zölle, die Verpackungskosten und die Versicherungen.
- 4.2 Die Lieferungen sind in geeigneter Weise, sorgfältig und sachgerecht zu verpacken, so dass Transportschäden vermieden werden. Eine Rücknahmepflicht für die Verpackung durch den Verkäufer richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.
- 4.3 Sondertransporte zu Lasten von RAICO sind nur auf ihre besondere Anforderung zulässig.

5. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 5.1 Der Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von RAICO sofern sich aus der Bestellung nicht etwas anderes ergibt.
- 5.2 Soweit zwischen den Parteien schriftlich nicht anders vereinbart, erfolgt der Gefahrenübergang der Waren vom Verkäufer auf RAICO nach der Anlieferung der Ware auf dem Werksgelände von RAICO oder der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse und der Gegenzeichnung des entsprechenden Lieferscheines.

6. Preise, Rechnung, Zahlung

- 6.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Etwaige nach der Annahme der Bestellung eingetretene Lohnveränderungen, Veränderungen der Materialpreise, Veränderungen von Steuern, Abgaben, öffentlichen Tarifen, Gebühren, etc., begründen keinen Anspruch auf eine Veränderung der Preisstellung. Eine Preisveränderung setzt in jedem Fall eine einvernehmlich getroffene, schriftliche Vereinbarung voraus. Bis zu einer einvernehmlichen Vereinbarung behält der letztgültige Preis seine Gültigkeit. Soweit in einer Bestellung keine Preise enthalten sind, ist diese unverbindlich, bis eine schriftliche Einigung über den Preis erzielt wurde.

- 6.2 Die Lieferscheine der erbrachten und in Rechnung gestellten Lieferungen werden von RAICO freigegeben und mit Unterschrift bestätigt. Die Positionsaufteilung, die Positionsbeschreibung und die Rechnungsgliederung müssen der Bestellung entsprechen. Die Bestellnummer von RAICO ist zwingend auf der Rechnung anzugeben. Nur unter Beachtung dieser Angaben gilt die Rechnung als vollständig und prüfbar. Ergänzend gilt § 14 UStG. Von RAICO zurückgewiesene nicht prüfbare Rechnungen des Verkäufers dürfen nur mit neuer Rechnungsnummer und aktuellem Rechnungsdatum erneut zur Prüfung eingereicht werden.
- 6.3 Die Zahlung von vollständigen und prüfbaren Rechnungen erfolgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen. Die vereinbarte Skonto- bzw. Zahlungsfrist läuft ab ordnungsgemäßen Eingang der vollständigen und prüfbaren Rechnung bei RAICO. Unabhängig vom Rechnungseingang beginnt die Zahlungsfrist nicht zu laufen vor Eingang und Annahme der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z. B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an RAICO.
- 6.4 Alle Zahlungen werden bargeldlos durch Überweisung geleistet. Die Bezahlung von Waren durch RAICO bedeutet nicht, dass die Waren als ordnungsgemäß anerkannt bzw. abgenommen gelten.
- 6.5 Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung ist RAICO berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. RAICO ist weiterhin berechtigt, ihre Forderungen sowohl gegen Forderungen des Verkäufers als auch gegen Forderungen, die der Verkäufer auf Dritte übertragen hat, aufzurechnen.
- 6.6 Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RAICO nicht berechtigt, seine Forderungen gegen RAICO abzutreten.

7. Mängelanzeige

RAICO wird unverzüglich nach dem Eingang der Lieferung eine Identitäts- und Mengenprüfung vornehmen sowie die Lieferung auf offensichtliche Transportschäden prüfen. Entdeckt RAICO hierbei einen Mangel, wird sie diesen dem Verkäufer unverzüglich anzeigen. Hierbei nicht entdeckte Mängel wird RAICO dem Verkäufer in angemessener Frist, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, anzeigen. Der Verkäufer verzichtet insofern auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Verkäufer gewährleistet die Mangelfreiheit der Waren gemäß dem jeweils anwendbaren Recht und insbesondere die Eignung der Waren für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung. Der Verkäufer gewährleistet darüber hinaus, dass die Waren alle die für sie in den relevanten Absatzmärkten geltenden Gesetze und Bestimmungen, auch gemäß ihrer Verwendung für ein Bauwerk, erfüllen.
- 8.2 RAICO stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Insbesondere ist RAICO berechtigt, nach ihrer Wahl vom Verkäufer entweder Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt RAICO ausdrücklich vorbehalten. Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.
- 8.3 Kommt der Verkäufer mit der Nacherfüllung in Verzug, ist RAICO berechtigt den Mangel auf Kosten des Verkäufers, selbst zu beseitigen.
- 8.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt für alle Waren mit dem Lieferzeitpunkt und endet nach 10 Jahren.
- 8.5 Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist RAICO berechtigt, vom gesamten Liefervertrag und dem dazugehörigen Rahmenvertrag zurückzutreten.

9. Haftung und Schadensersatz

- 9.1 Der Verkäufer haftet für die bei RAICO eintretenden Schäden und Verluste, die durch eine Verletzung von Verkäuferpflichten aus dem Liefervertrag und/oder einem dazugehörigen Rahmenliefervertrag verursacht wurden. Soweit die Haftung des Verkäufers nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen ein Verschulden voraussetzt, bleiben die diesbezüglichen Regelungen unberührt.
- 9.2 Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, RAICO insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- 9.3 Unbeschadet der jeweils geltenden Regelungen zur Haftung für Erfüllungsgehilfen und sonstige Hilfspersonen haftet der Verkäufer, sofern sich seine Angestellten, Vertreter, Unterauftragnehmer oder sonstige Repräsentanten (im Folgenden „Repräsentanten“) auf oder am Betriebsgelände von RAICO befinden, für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Repräsentanten innerhalb und in der Nähe des Betriebsgeländes von RAICO und verpflichtet sich, RAICO von allen Verbindlichkeiten wegen Sach- oder Personenschäden oder Todesfällen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen, die auf Handlungen und Unterlassungen der Repräsentanten zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob dies in Erfüllung des Liefervertrages geschieht oder nicht. Die in dieser Ziffer 9.3 geregelte Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit die Ansprüche auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz von RAICO zurückzuführen sind.
- 9.4 Liefert der Verkäufer fehlerhafte Waren und führt RAICO deshalb aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder in Abstimmung mit Behörden eine Rückrufaktion von Produkten, in die die betreffenden Waren eingebaut wurden, durch, so hat er RAICO von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Verlusten, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) freizustellen, die durch die Rückrufaktion entstehen oder hierauf zurückzuführen sind. Bei der Entscheidung über die Durchführung einer solchen Rückrufaktion hat RAICO ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben und die Interessen des Verkäufers angemessen zu berücksichtigen.
- 9.5 Macht ein Dritter gegen RAICO Ansprüche geltend (im Folgenden „Drittanspruch“), die unter die Freistellungsregelungen dieser Ziffer 9 fallen könnten, so hat RAICO dem Verkäufer dies schriftlich mitzuteilen. Der Verkäufer hat RAICO auf entsprechende Aufforderung hin jede zumutbare Unterstützung bei der Anspruchsabwehr und -verfolgung zukommen zu lassen.
- 9.6 Der Verkäufer hat auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung in branchenüblichem und angemessenem Umfang bei einem renommierten und solventen Versicherungsunternehmen abzuschließen, welche die Haftung des Verkäufers gegenüber RAICO und Dritten im erforderlichen Umfang abdecken. Der Verkäufer hat RAICO auf Anforderung jederzeit und unverzüglich Nachweise über den Bestand und den Deckungsumfang dieser Versicherungen vorzulegen.

10. Qualität und Dokumentation

- 10.1 Der Verkäufer hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Spezifikationen einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAICO.
- 10.2 Ist eine Erstbemusterung vereinbart, so beweist der Verkäufer mit der Vorlage eines spezifikationsgerechten Musters, dass er in der Lage ist, vertragsgemäß zu liefern. Die Einzelheiten der Erstbemusterung werden zwischen den Parteien gesondert vereinbart.
- 10.3 Der Verkäufer hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 10.4 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Verkäufer und RAICO nicht fest in einer Qualitätssicherungsvereinbarung vereinbart, ist der Verkäufer auf Verlangen von RAICO im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihr zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

11. Fertigungsmittel

- 11.1 RAICO erwirbt das Eigentum an einem Fertigungsmittel nach den Bestimmungen des jeweiligen Liefervertrages. Der Verkäufer hat diese Fertigungsmittel als Eigentum von RAICO zu kennzeichnen.
- 11.2 Soweit bei der Entwicklung des Fertigungsmittels gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte mit Bezug auf dieses Fertigungsmittel entstehen, erhält RAICO an diesem ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, vollständig abgegoltenes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für den eigenen Bedarf. Soweit Altschutzrechte des Verkäufers für die Verwendung des Fertigungsmittels erforderlich sind, erhält RAICO hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, vollständig abgegoltenes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für dieses Fertigungsmittel, das die Nutzung für die Zwecke der Serienfertigung durch RAICO sowie für RAICO durch Dritte einschließt. Gleiches gilt für Alt-Know-how.
- 11.3 Falls es zur Auflösung oder Beendigung, gleich aus welchem Grund, eines Liefervertrages über die Lieferung von Fertigungsmitteln kommt und das Eigentum bezüglich der Fertigungsmittel zum Zeitpunkt einer solchen Auflösung oder Beendigung noch nicht von RAICO erworben wurde, kann RAICO das Eigentum an den betreffenden Fertigungsmitteln erwerben, indem sie dem Verkäufer den noch ausstehenden Anteil der vereinbarten Gesamtkosten bezahlt.

- 11.4 Im Eigentum von RAICO stehende Fertigungsmittel dürfen ohne ihre vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder verkauft, als Sicherheit abgetreten, verpfändet, mit dinglichen oder sonstigen Rechten belastet oder veräußert werden.
- 11.5 Ein Fertigungsmittel, darf ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von RAICO nicht für die Herstellung von Waren für Dritte verwendet werden. Sofern RAICO einen nicht lediglich geringen Teil der Produktentwicklungskosten für die zu liefernden Waren übernommen hat und/oder erforderliche Rechte des geistigen Eigentums bzw. erforderliches Know-how beigesteuert hat, über welches der Verkäufer noch nicht verfügt und das er sich nicht unter angemessenen Bedingungen verschaffen kann, darf dieser Beitrag vom Verkäufer ohne vorherige Zustimmung von RAICO nicht für die Herstellung von Waren zur Lieferung an andere Parteien verwendet werden.
- 11.6 Jedes Fertigungsmittel wird vom Verkäufer versichert, es sei denn, RAICO und der Verkäufer haben etwas anderes schriftlich vereinbart. Der Verkäufer hat eine ausreichende Versicherungsdeckung bezüglich der Fertigungsmittel nachzuweisen. Diese Versicherungsdeckung durch den Verkäufer lässt seine Haftung aufgrund eines Liefervertrags und/oder des dazugehörigen Rahmenliefervertrages unberührt.
- 11.7 Der Verkäufer hat jedes Fertigungsmittel ungeachtet der daran bestehenden Eigentumsverhältnisse mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und sie laufend in betriebsbereitem Zustand sowie auf dem konstruktionstechnisch neuesten Stand zu halten. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, trägt der Verkäufer die Kosten für die laufende Instandsetzung, Instandhaltung und Einsatzbereitschaft in beanstandungsfreiem Zustand der Fertigungsmittel.
- 11.8 Ungeachtet des Rechts von RAICO, die in ihrem Eigentum stehenden Fertigungsmittel jederzeit heraus zu verlangen, ist der Verkäufer berechtigt, die eigenen Werkzeuge von RAICO einzubehalten, soweit er diese zur Ausführung einer Bestellung von RAICO benötigt.
- 11.9 Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen hat der Verkäufer die für die Produktion der Waren verwendeten Fertigungsmittel in einem funktionsfähigen Zustand zur fortgesetzten Lieferung der Waren während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Beendigung der Warenlieferung durch den Verkäufer für die Serienproduktion von RAICO bereit zu halten. Die Bereithaltungspflicht erlischt nach Ablauf dieser zehnjährigen Frist und schriftlicher Benachrichtigung von RAICO.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Werden Sachen, die für die Produktion der Waren nötig sind, beim Verkäufer durch RAICO beigestellt, so bleiben diese im Eigentum von RAICO. Verarbeitung oder Umbildung dieser Sachen durch den Verkäufer werden für RAICO vorgenommen.
- 12.2 Wird eine von RAICO beigestellte Sache mit anderen, nicht im Eigentum von RAICO stehenden Sachen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt RAICO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung / Vermischung.
- 12.3 Erfolgt die Verarbeitung / Vermischung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer RAICO ein anteiliges Miteigentum überträgt. Dieses Mit- oder Alleineigentum wird von dem Verkäufer für RAICO verwahrt.

13. Weitervergabe von Leistungen

- 13.1 Der Verkäufer ist zum Einsatz von Subunternehmern berechtigt, soweit keine höchstpersönliche Leistung vereinbart ist. RAICO kann jedoch aus wichtigem Grund dem Einsatz des Subunternehmers widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der vorgesehene Subunternehmer bei objektiver Betrachtungsweise nicht die Gewähr für eine vertragsgerechte Erfüllung bietet.
- 13.2 Der Verkäufer hat den Subunternehmer gemäß den Vereinbarungen aus diesen Einkaufsbedingungen, dem Rahmenvertrag und dem Liefervertrag, entsprechend zu verpflichten.
- 13.3 Der Verkäufer darf den Subunternehmer nicht daran hindern, mit RAICO Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Subunternehmern, die RAICO selbst für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

14. Werbung

- 14.1 Der Verkäufer darf urheberrechtlich geschützte Namen, Logos, Handelsbezeichnungen, Schutzmarken oder Dienstleistungsmarken von RAICO, die diese als Eigentümerin innehat oder kontrolliert, ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht verwenden.

14.2 Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RAICO die Tatsache, dass er Vertragspartner oder Lieferant von RAICO ist, weder durch Marketingmaßnahmen noch sonst in irgendeiner Weise veröffentlichen, es sei denn, eine solche Veröffentlichung ist aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften geboten. Auch in diesem Fall wird der Verkäufer RAICO rechtzeitig vor der betreffenden Äußerung informieren.

15. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

15.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

15.2 Der Verkäufer hat RAICO von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie Vergleichsabschlüssen über solche Ansprüche und Klagen) freizustellen, gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die RAICO im Hinblick auf jegliche Inanspruchnahme oder Klage eines Dritten gegen RAICO dadurch entstehen, dass die Waren oder ihre Verwendung durch RAICO oder ihren Kunden gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte eines Dritten verletzen. Ungeachtet dessen haftet der Verkäufer nicht

- soweit er nachweist, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat oder;
- soweit sich die Verletzung aus der Herstellung der Waren in Übereinstimmung mit den Anweisungen von RAICO ergibt und der Verkäufer trotz Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt nicht wissen konnte, dass die Befolgung dieser Anweisungen zu einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten eines Dritten führt.

15.3 Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle derartigen – auch vermuteten – Verletzungen von Rechten Dritter informieren, von denen sie Kenntnis erhalten.

15.4 Wird dem Verkäufer die Behauptung einer Verletzung von Rechten Dritter mitgeteilt, ist der Verkäufer zur Einleitung erforderlicher Schritte verpflichtet, die einen Bezug der Waren des Verkäufers durch RAICO ohne eine solche Verletzung sicherstellen, was beispielsweise durch eine Lizenznahme oder die Neugestaltung der Waren (entsprechend sämtlicher Vertragsbedingungen und Qualifikationsvorgaben) oder andere geeignete Schritte erfolgen kann.

15.5 RAICO ist nicht berechtigt, mit dem Inhaber der Schutzrechte irgendwelche Vereinbarungen zu treffen ohne die Zustimmung des Verkäufers.

15.6 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang.

16. Umwelt

16.1 Während der Durchführung eines Liefervertrages hat der Verkäufer die notwendigen Ressourcen, insbesondere Materialien, Energie und Wasser, effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung, zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.

16.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, die in den Waren enthaltenen chemischen Substanzen entsprechend den für den jeweils betroffenen Markt geltenden Gesetzen zu registrieren, und falls erforderlich, zuzulassen oder anzumelden. Wird eine chemische Substanz in den Geltungsbereich eines betreffenden Gesetzes importiert, übernimmt der Verkäufer die Verantwortung für alle oben genannten Pflichten und damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

16.3 Handelt es sich bei den gelieferten Waren um chemische Substanzen, Mischungen oder Materialien, ist der Verkäufer verpflichtet, RAICO „Sicherheitsdatenblätter“ („Safety Data Sheets“) bereitzustellen.

17. Soziale Verantwortung

RAICO achtet im besonderen Maße darauf, dass ihre unternehmerischen Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Aus diesem Grund bekennen sich RAICO und der Verkäufer zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011). Dabei sind folgende Prinzipien von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenrechte,
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,

- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Behinderung, Alter, sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Neigung, Veteranenstatus, oder sonstiger lokal gesetzlich geschützter Merkmale,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- Entlohnung, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung,
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

18. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen RAICO und dem Verkäufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 18.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle erhaltenen Angebote, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von RAICO offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Verkäufer nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war.
- 18.3 RAICO ist nach einer entsprechenden achtundvierzig Stunden im Voraus vorzunehmenden Ankündigung berechtigt, die Betriebsgebäude des Verkäufers während der gewöhnlichen Geschäftszeiten und ohne Störung der Geschäftsabläufe des Verkäufers zu betreten, um Dokumente, Instrumente, Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit einem Liefervertrag, den diesem Liefervertrag zugrunde liegenden Waren sowie den Herstellungsprozess des Verkäufers zu überprüfen; das Zutrittsrecht beschränkt sich auf die dafür notwendigen Bereiche. Der Verkäufer verpflichtet sich, solche Aufzeichnungen für die Dauer von wenigstens zehn Jahren nach der letzten Lieferung der Waren an RAICO aufzubewahren. Dies gilt nicht, sofern etwas anderes vereinbart oder ein längerer Zeitraum gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 18.4 Der Verkäufer gewährleistet, dass er bei Abschluss des Liefervertrages keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat und auch keine Einleitung eines solchen Verfahrens droht. Der Verkäufer gewährleistet ferner, dass kein Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit, oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Der Verkäufer hat seine Zahlungen weder endgültig noch vorübergehend eingestellt oder zur Abwendung von Insolvenzgründen mit Gläubigern Verhandlungen über einen außergerichtlichen Vergleich oder Zahlungsaufschub aufgenommen.

19. Geltendes Recht; Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit

- 19.1 Auf alle von RAICO geschlossenen Verträge ist das deutsche Recht anwendbar.
- 19.2 Ist der Verkäufer Kaufmann, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von RAICO. RAICO ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.